



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-2018-1732

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen

Mag. Roland Rödlach/Kn

Klappe

1463

Innsbruck,

24.05.2018

Betrifft: Entwurf einer Verordnung, mit der Teile der Gemeinden Scharnitz und Leutasch zum Naturschutzgebiet erklärt werden sollen (Naturschutzgebiet Arnspitze)

Bezug: Ihre GZ.: U-SG-20/22-2018
Ihr Schreiben vom 04.04.2018

Sehr geehrte Frau Mag.^a Rinner,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf einer Verordnung, mit der Teile der Gemeinden Scharnitz und Leutasch zum Naturschutzgebiet erklärt werden sollen (Naturschutzgebiet Arnspitze), wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird die Intention des Landesgesetzgebers sehr begrüßt, dass weiterhin eine besondere Unterschutzstellung des im Verordnungsentwurfes grafisch dargestellten Gebietes erfolgt und gleichzeitig Zeugnisse aus der Vergangenheit, (Verordnung des Reichsstatthalters von Tirol und Vorarlberg vom 19. Juni 1942 betreffend das Naturschutzgebiet Arnspitze) restlos beseitigt werden.

Zu § 2 iVm. § 3:

Im § 2 des Verordnungsentwurfes wird die Liste jener Verbote im Sinne des § 21 Abs. 2 ff des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (TNSchG), idgF. wiederholt, welche der Behörde bzw. den amtlichen Sachverständigen für die Erhaltung des Schutzzieles in diesem Gebiet sinnvoll erscheinen. Dagegen ist nichts einzuwenden. Es fällt dabei auf, dass der Tatbestand des § 21 Abs. 2 lit. j (Verwendung von Kraftfahrzeugen) nicht als Verbotstatbestand vorgesehen wird. Eine nähere Begründung findet sich im Begutachtungstext nicht.

Auf telefonische Nachfrage vom 24.04.2018 erläuterten Sie, dass das TNSchG in § 6 Zif. j ohnehin eine Bewilligungspflicht für die Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen normiert und sich überdies im gesamten Gebiet keine bewirtschafteten Hütten bzw. Gastronomien befinden, welche derartige Verbotstatbestände notwendig erscheinen lassen. Sofern Wege vorhanden sind, dienen diese der Land-, Forst- und Jagdwirtschaft. Dies entspricht soweit auch den Tatsachen.

Unserer Ansicht nach, sind jedoch noch einige Fragen abklärungsbedürftig:

In Punkt B (fachliche Ausführungen) der Erläuternden Bemerkungen wird darauf hingewiesen, dass die landwirtschaftliche Nutzung in diesem zum Teil alpinen Gebiet beinahe fehlt, was wenig bzw. gar keine Bewirtschaftungswege vermuten lässt. Trotzdem ist am gesamten Rand des Schutzgebietes ein Wegenetz vorhanden, welches auch im Tiroler Raumordnungsinformationssystem (Tiris) gut erkennbar ist. Da in § 3 der Verordnung ohnehin Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (Maßnahmen werden in § 3 Abs. 2 lit. a und b explizit angeführt) sowie der Jagd und Fischerei im Naturschutzgebiet Arnspitze ausgenommen werden, erschließt sich uns kein offensichtlicher Grund, warum im Besonderen die Verwendung von sonstigen Kraftfahrzeugen nicht verboten wurde. In Naturschutzgebieten wie beispielsweise in Kauns-Kaunerberg-Faggen oder Valsertal bestehen derartige Beschränkungen.

Das von der Verordnung umfasste Gebiet, ist gerade im Sommer, für zahlreiche Alpintouristen aus dem In- und Ausland beliebt. Es ist davon auszugehen, dass das vorhandene Wegenetz als Ausgangspunkt (befahren und beparken) für verschiedenste Bergtouren dient.

Wir ersuchen daher um Ergänzung der Verbotstatbestände betreffend der generellen Verwendung von Kraftfahrzeugen, damit die Einmaligkeit dieses Naturschutzgebietes voll und ganz seine Wirkung entfalten kann.

Sollte seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung diesem Vorschlag nicht näher getreten werden, bitten wir um nähere Informationen bzw. um eine fachliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)